

Steuern im Forstbetrieb: was muss ich als Waldbesitzer beachten?

Referent: Dipl.-Ing. agr. (FH) Hans Laimer, StB
Ecovis BLB Landau Steuerberatungsgesellschaft mbH
06.02.2013



→ Steuerberatung → Wirtschaftsprüfung → Rechtsberatung → Unternehmensberatung

Vorstellung



Hans Laimer

Steuerberater, Diplom-Agraringenieur

Unternehmen: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Landau

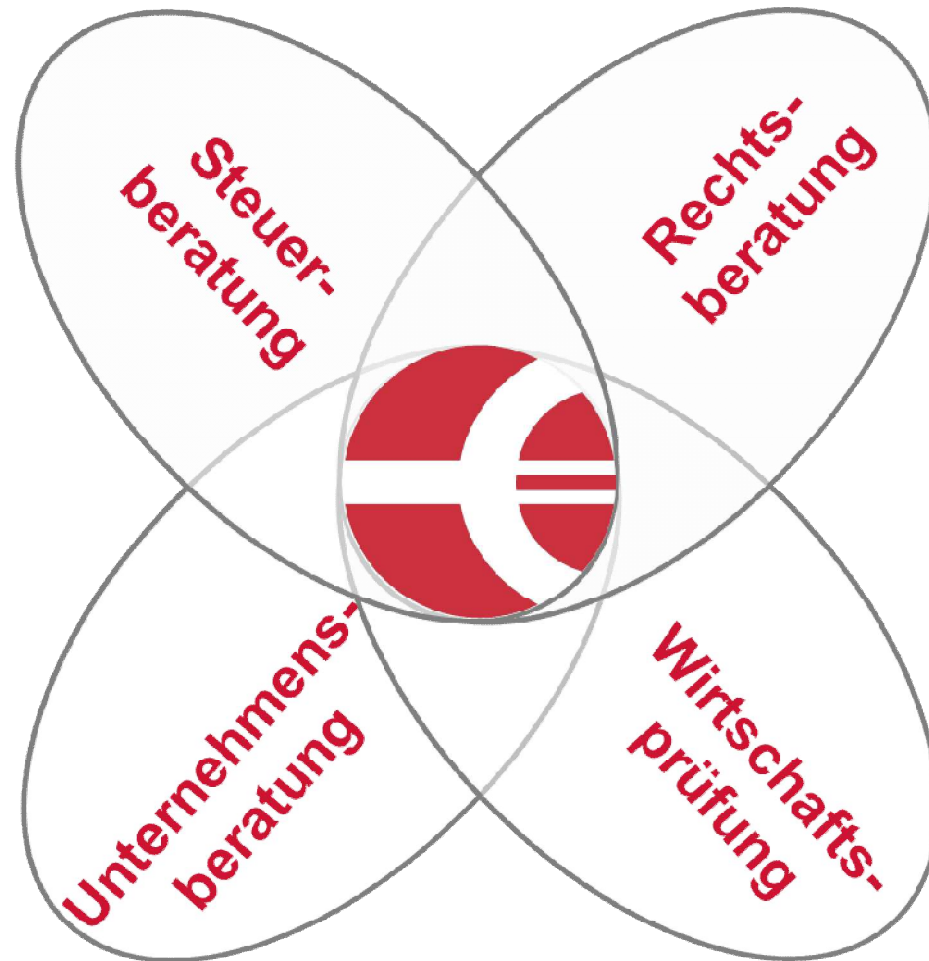
Branchenkenntnisse u.a:

- Land- und Forstwirtschaft
- Freie Berufe
- Produktionsunternehmen / verarbeitendes Gewerbe

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Alternative Energien
- Bankbegleitung, Ratingberatung und -optimierung
- Betriebswirtschaftliche Analyse und Beratung
- Investitions- und Liquiditätsplanung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Unternehmens- und Vermögensnachfolge

Ecovis – interdisziplinäre Beratung



Agenda



- 1 Umsatzsteuer**
- 2 Einkommensteuer**
- 3 Hofübergabe sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer**
- 4 Sozialversicherung**

Umsatzsteuerpflicht

- **Umsatzsteuerpflichtig ist jeder Unternehmer und jedes Unternehmen**
(= wer gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig ausübt um Einnahmen zu erzielen)
 - auch wenn die Absicht fehlt, Gewinne zu erzielen
 - auch wenn ein Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern tätig wird

- **Achtung:**
Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist verpflichtet korrekte Rechnungen (mit allen richtigen Angaben) auszustellen oder er erhält Gutschriften vom Auftraggeber
 - Aber welcher Steuersatz für welchen Umsatz?

Umsatzbesteuerung der Forstumsätze



Umsatzsteuerpauschalierung i.S.d. § 24 UStG (1/3)

Tätigkeit / Produkte	Steuersatz
forstwirtschaftliche Erzeugnisse, z.B. <ul style="list-style-type: none">• Stammholz• Hackschnitzel aus dem Forst• Brennholz• Weihnachtsbäume aus dem Forst• Auch Holzschälen oder -rücken als Nebenleistung zum Holzverkauf• Rindenmulch aus dem Wald	5,5 % (Zahllast an Finanzamt: 0)
Erzeugnisse aus Sonderkulturen, die nicht im Rahmen der Forstwirtschaft anfallen (z.B. gesonderte Christbaumkulturen etc.)	10,7 % (Zahllast an Finanzamt: 0)

Umsatzbesteuerung der Forstumsätze



Umsatzsteuerpauschalierung i.S.d. § 24 UStG (2/3)

Tätigkeit / Produkte	Steuersatz
Folgende Sägewerkserzeugnisse im Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft: <ul style="list-style-type: none">• Balken, Bretter, Bohlen, Latten, Kanthölzer• Holz in weiter verarbeiteter Form	Steuersatz 19 %, aber pauschaler Vorsteuerabzug v. 10,7 % (Zahllast an Finanzamt: 8,3 %)
Folgende Sägewerkserzeugnisse im Nebenbetrieb der Land- und Forstwirtschaft: <ul style="list-style-type: none">• Holzabfälle, Rindenabfälle und Holzschnitzel aus Sägewerksabfällen• Brennholz aus dem Sägewerk	10,7 % (Zahllast an Finanzamt: 0)
Umsätze aus der Eigenjagd, z.B. Verkauf von Wildbret	10,7% (Zahllast an Finanzamt: 0)
Jagdverpachtung, Einzelabschüsse	19%

Umsatzbesteuerung der Forstumsätze



Umsatzsteuerpauschalierung i.S.d. § 24 UStG (3/3)

Tätigkeit / Produkte	Steuersatz
Dienstleistungen gegenüber Forstwirten (i.d.R. auch Wälder von Gemeinden oder Kirchen)	10,7 % (bis 51.500 €/Jahr, nur mit auch in eigenem Betrieb genutzten Maschinen und Arbeitskräften)
Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten	19 %
Steuerfreie Umsätze Vermietung und Verpachtung von Grundstücken Verkauf von Forstflächen	0 %

Umsatzbesteuerung der Forstumsätze



Regelbesteuerung (1/2)

Tätigkeit	Steuersatz
<p>Regelsteuersatz</p> <ul style="list-style-type: none">• Langholz/Rohholz• Hackschnitzel aus dem Wald• Holz in weiterverarbeiteter Form• Dienstleistungen• Maschinenverkäufe• Jagdverpachtung	19 %

Umsatzbesteuerung der Forstumsätze



Regelbesteuerung (2/2)

Tätigkeit	Steuersatz
<p>ermäßigter Steuersatz gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">• Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,• Holzabfälle aus Sägewerksbetrieben, z.B. Sägespäne, Holzabfälle, Holzschnitzel und Holzausschuss (auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst)• Rindenmulch• Wildbretverkauf	7 %
<p>Steuerfrei</p> <ul style="list-style-type: none">• Lieferung in EU-Ausland und Drittland• Grundstücksverkäufe (außer Option)• Verpachtung von Grundstücken	0%

Wann und für wen lohnt sich Option zur Regelbesteuerung?

→ Wirkung:

- Umsatzsteuer auf Verkäufe etc. ist abzuführen, Vorsteuer auf Eingangsleistungen wird erstattet
- Umsatzsteuervoranmeldungen sind abzugeben
- Option bindet für fünf Kalenderjahre und gilt für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Unternehmers

→ Vereinfachter Vergleich bei reinem Forstbetrieb:

- Vorsteuer aus Einschlags- und Rückekosten: $25 \text{ €/fm} \times 19 \% \text{ USt} = 4,75 \text{ €/fm}$
- Vereinnahmte USt aus Holzverkauf: $80 \text{ €/fm} \times 5,5 \% \text{ USt} = 4,40 \text{ €/fm}$
- Pauschalierungsnachteil hier je fm $0,35 \text{ €/fm}$
- Kosten der Regelbesteuerung (USt-VA und Jahreserklärung): z.B. 600 €

→ im Beispiel lohnt sich Option nur für großen Forstbetrieb, aber betriebs-individuelle Kosten und Einnahmensituation ist zu betrachten (auch mit Landwirtschaft zusammen)

Sonderfall „Ab-Stock-Verkauf“

→ Angebot von WBV´s bzw. Holzhändler

- Besondere Art der Vertragsgestaltung, auch „Selbstwerbervertrag“ genannt
- Attraktive finanzielle Vorteile für einen pauschalierenden Forstwirt wegen der Umsatzsteuer
- ABER auch Risiko der Umsatzsteuernachzahlung wenn nicht strikt und exakt nach Vertrag gehandelt und abgerechnet wird

→ Grundfrage:

- **1. Liegt Lieferung durch den Waldbesitzer über noch einzuschlagendes Holz vor ??**
- **ODER**
- **2. Liegt ein tauschähnlicher Umsatz, nämlich Wert des Holzes gegen Wert der Dienstleistung vor??**

Sonderfall „Ab-Stock-Verkauf“

- Beispiel:
- 100 fm Stammholz zum Nettopreis von 80,-- €/fm; Dienstleister mit Prozessor angebot in Höhe von Netto € 25,--/fm
- Was bleibt unterm Strich für Waldbesitzer?
- **Variante 1, mit wirksamen Ab Stock Verkauf:** 8.000,-- € abzüglich 2.500,-- €, also umgerechnet 55,--€/fm; somit 5.500,-- € + 5,5% Ust ergibt **5.802,50 €**
- **Variante 2, ohne Ab-Stock-Vertrag:** 8.000,-- zuz. 5,5% Ust 440,--, also 8.440,-- brutto; aber Rechnung vom Dienstleister über 2.500,-- netto zuz. 19% Ust 475,--, brutto 2.975,--; nach Bezahlung der Dienstleistungsrechnung verbleiben 8.440,-- ./. 2.975,--, **5.465,-- €**
- **Differenz: 337,50 €; entspr. 5,82% !**
- **Vertrag und Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sind ausschlaggebend: bei einem echten Ab-Stock-Verkauf geht das Eigentum an dem Holz bereits auf den Erwerbe über, bevor die Bäume vom Grund und Boden abgetrennt sind. Die Holzerntearbeiten des Erwerbers werden NICHT Bestandteil des Leistungsaustausches ! Mustervertrag des Bayerischen Waldbesitzerverbandes als Grundlage !**

Agenda



1 Umsatzsteuer

2 Einkommensteuer

3 Hofübergabe sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer

4 Sozialversicherung

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Einkunftsart Land- und Forstwirtschaft

Die bayerische Finanzverwaltung hat eine Nichtaufgriffsgrenze von neuerdings 2 ha (früher 1 ha) festgelegt. Forstflächen, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind unabhängig von ihrer Größe stets notwendiges Betriebsvermögen des luf Betriebes.

Ein Wald mit der Mindestgröße ist innerhalb eines Landwirtschaftlichen Betriebes stets ein Teilbetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes !

Folgen eines Teilbetriebes:

- Steuerlich unschädlicher Rückbehalt des Forstes bei Übergaben
- Bei Veräußerungen oder Betriebsaufgaben kann der Wald zurückbehalten werden, ohne Auswirkungen auf gewisse Aufgabefreibeträge
- Separate Übergaben auf andere Kinder, mit möglichen Austragsleistungen
- Bei ausreichenden Flächen kann ein Forstbetrieb auch geteilt werden, da ab ca. 2 ha ein eigener Teilbetrieb entstehen kann

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Einkunftsart

→ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wirtschaftsjahr

→ Bei gemischter LuF:

- 1.7 - 30.06

→ Bei reinen Forstbetrieben:

- 1.7 - 30.06 oder 1.10 - 30.09
- auf Antrag 1.1 - 31.12

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Gewinnermittlungsarten

→ Bilanz/Buchführungspflicht

- Bei Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten land- und forstw. Fläche über 25.000 € oder Umsatz über 500.000 € oder Gewinn/KJ über 50.000 €

→ Einnahmen-Überschussrechnung

- wenn keine Buchführungspflicht und kein § 13a EStG

→ Gewinnermittlung nach §13a EStG (Durchschnittssätze):

- Voraussetzungen:
 - Selbstbewirtschaftete landw. Fläche (wenn nur Forst allein: kein § 13a EStG)
 - Max. 20 ha landw. Nutzung, max. 50 Vieheinheiten
 - Wirtschaftswert Forst (aus Einheitsbewertung) darf max. 2.000 DM betragen (sog. Sondernutzung: Beisp.: Fichte bis 60 Jahre, pro ha 568 DM !!)
- Achtung: Derzeit prüfen Finanzämter verstärkt § 13a EStG-Berechtigung indem Wirtschaftswerte für Forst neu festgestellt werden
- Innerhalb § 13a: gesonderte Einnahmen-Überschussrechnung für den forstwirtschaftlichen Teil mit Freibetrag für Forst von 1543 €

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Übersicht über Begünstigungen und Vereinfachungsregelungen bei der Forstbesteuerung

- **§ 51 EStDV – pauschale Betriebsausgaben für den Forstbereich**
 - Anwendung der Neuregelung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.11 beginnen → Für Wj 2012/2013
- **§ 34b EStG – ermäßigte Besteuerung bei Kalamitätsschäden und Enteignungen; halber oder viertelster Durchschnittssteuersatz**
 - Anwendung der Neuregelung ab 1.1.2012
 - Wahlrecht für Wirtschaftsjahr 2011/2012: entweder insgesamt altes oder neues Recht
- **Forstschädenausgleichsgesetz**
 - Tritt nur bei großen Schadensereignissen in Kraft
- **Bei Verkauf des Teilbetriebs Forst – evtl. ermäßigte Besteuerung und Freibetrag**
 - Wenn > 55 Jahre oder dauernde Berufsunfähigkeit
 - Einmal im Leben

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen

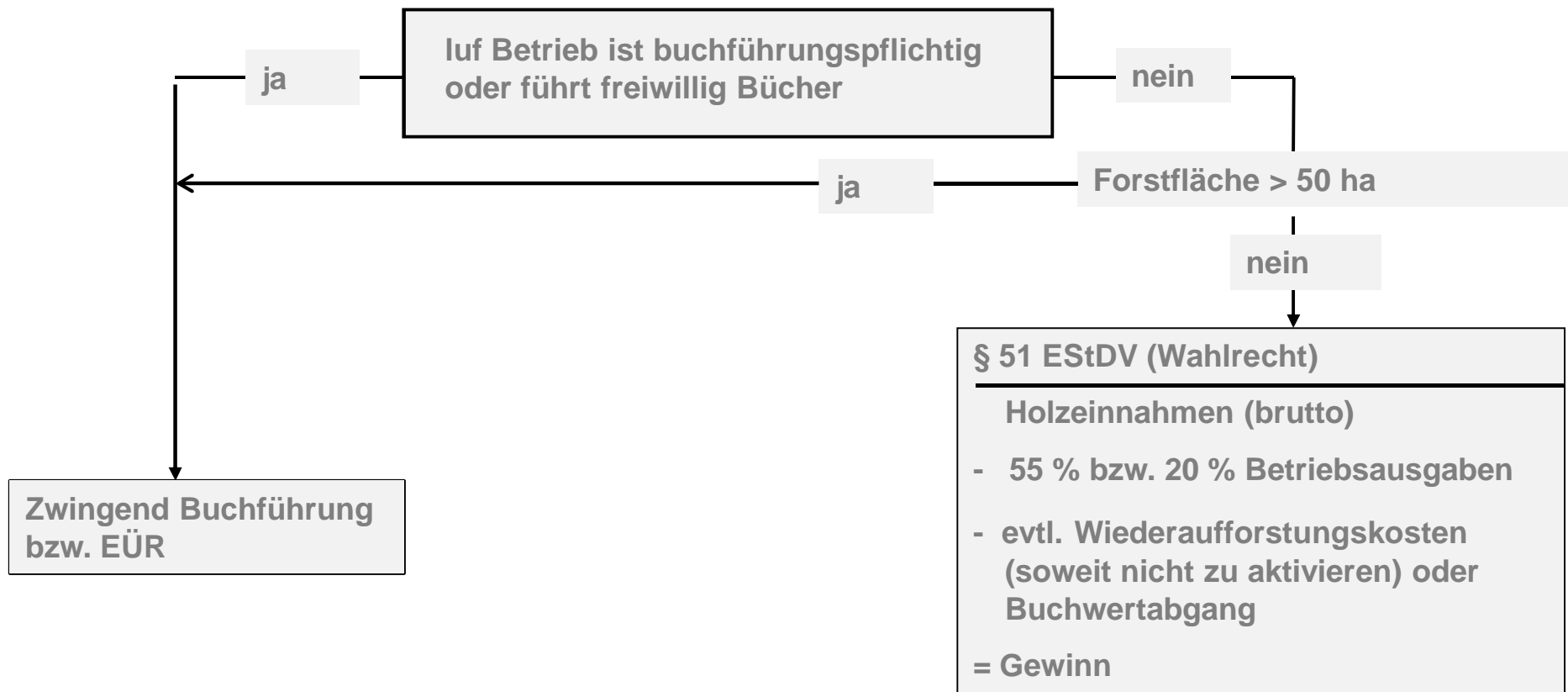


Pauschale Betriebsausgaben - Inhalt und Voraussetzungen

- Anwendung der Neuregelung i.d.R. ab WJ 2012/2013
- Voraussetzung für pauschalen Betriebsausgabenabzug
 - keine Buchführungspflicht, keine freiwillige Buchführung
 - forstwirtschaftlich genutzte Fläche übersteigt nicht 50 ha
- Höhe der Pauschalen Betriebsausgaben
 - 55 % (bisher 65 %) der Einnahmen aus Holznutzung bei Einschlag durch Besitzer
 - 20 % (bisher 40 %) bei Verkauf des Holzes auf dem Stamm (Selbstwerber)
- Vorteil: Meist höher als betriebsindividuelle Kosten!

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen

Bekomme ich die pauschalen Betriebsausgaben?



Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Beispiel für pauschale Betriebsausgaben

→ Beispiel:

- Huber schlägt im Wj. 2012/13 500 fm Fichte ein und verkauft das Holz noch im gleichen Wj. für 40.000 € an ein Sägewerk (Zufluss des Geldes erfolgt)
- Die angefallenen Kosten für den Holzeinschlag waren 5.000 €
- Huber ist nicht buchführungspflichtig aber auch nicht § 13a EStG-berechtigt.

→ Gewinnermittlung Forstbetrieb

Gewinnermittlung Forstbetrieb	Variante 1 Forst > 50 ha	Variante 2 bis 50 ha Forst → Pauschalen anwendbar
Einnahmen	40.000,00 €	40.000,00 €
individuelle Ausgaben	- 5.000,00 €	
pauschale Ausgaben § 51 EStDV		- 22.000,00 €
Gewinn aus Forst 2012/2013	35.000,00 €	18.000,00 €

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Beispiel Holzverkauf bei 13a-Betrieb

- 100 fm Fichtenholz werden selbst eingeschlagen und für 100 €/fm verkauft = Einnahmen: 10.000 €; Kosten sind wegen Selbsteinschlag nur in geringem Maße angefallen
- Vorgehen:
 - Entweder eine Pauschale für Betriebsausgaben abziehbar (ab WJ 2012/2013 55% bei Einschlag durch Waldbesitzer, 20% bei Verkauf Holz auf dem Stock) oder individuell nachgewiesene Kosten
 - Sonderfreibetrag abziehbar

Einnahmen	10.000 €
- Betriebsausgabenpauschale	5.500 €
- Freibetrag	1.534 €
= steuerpflichtiger Gewinn	2.966 €

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



Beispiel Holzverkauf bei „Ab-Stock-Verkauf“ und § 51 EStDV

- Beispiele wie vorne bei Umsatzsteuer (80,--netto/fm; 100 fm): Erlös Brutto **5.802,50** bei richtigem Ab-Stock-Verkauf bzw. 8.440,-- Erlös abz. 2.975,-- f. Prozessor, per Saldo **5.465,--**
- Gegenüberstellung:
 - „Richtiger“ Ab-Stock Verkauf: Betr.-ausgabenpauschale 20%; Erlös 5.802,50 ./ Pauschale 1.160,50, zu versteuernder Gewinn 4.642,--; **Steuersatz 35%** entspr. 1.624,70, verbleiben im „Geldbeutel“: € 5.802,50 ./ 1.624,70 = **4.177,80 €**
 - Normaler Verkauf Holz: Erlös 8.440,-- abzgl. Betriebsausgabenpauschale 55%, 4.642,--, zu versteuernder Gewinn: 3.798,--; **Steuersatz 35%** entspr. 1.329,30, verbleiben im „Geldbeutel“: 8.440,-- ./ 2.975,-- Prozessor ./ 1.329,30 Steuer = **4.135,70.**

Bei einem Grenzsteuersatz von 42%:

Ab Stock Verkauf: übrig bleiben **3.852,86 €** (80,-- netto); **5.253,90** (100,--€ netto)

Normaler Holzverkauf: übrig bleiben **3.869,84 €** (80,--); **5.581,05 €** (100,--€ netto)

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



§ 34 b EStG – Ermäßigte Besteuerung bestimmter Holznutzungen

→ Ziel:

- Abmilderung der geballten Realisierung mehrjährig aufgebauter stiller Reserven durch Tarifvergünstigung
- Egal welche Gewinnermittlungsart

→ Aber: nur außerordentliche Holznutzungen sind begünstigt, das sind ...

- Holznutzungen aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen, wenn diese durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind.
 - Beispiele: Enteignung, drohende Enteignung, Bau von Verkehrswegen oder Stromtrassen
- Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen),
 - Eis-, Schnee-, Windbruch, Erdbeben, Berggrutsch, Insektenfraß, Brand oder Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen
 - hierzu gehören nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (Abgrenzungsproblem)

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



§ 34 b EStG – Voraussetzungen für die Ermäßigung

→ mengenmäßiger Nachweis

- Holzeinschlagsbuch, Holzgangsbuch, Aufnahmelisten, Aufzeichnungen, Verträge

→ Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Schadensfeststellung dem zuständigen Landesamt mitgeteilt werden (Sofortmeldung)

- unverzüglich: ohne schuldhaftes Verzögern
- vor der Aufarbeitung des Schadens
- Geschätzte Schadensmenge ist anzugeben
- Für jedes Schadensereignis extra

→ nach Aufarbeitung und Vermessung sind die tatsächlichen Mengen dem Landesamt nachzuweisen (Abschlussmeldung)

- Unmittelbar nach Aufarbeitung und Aufmessung des Schadholzes
- Werksvermessung im Sägewerk oder zügige Entfernung von Käferholz => telefonische Abfuhrgenehmigung

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



§ 34 b EStG - Ermittlung der Einkünfte aus Holznutzungen

Einnahmen sämtlicher Holznutzungen (inkl. Entnahmen, ohne Verkauf Anlagegüter etc.)

- Betriebsausgaben im sachlichen Zusammenhang mit der Holznutzung

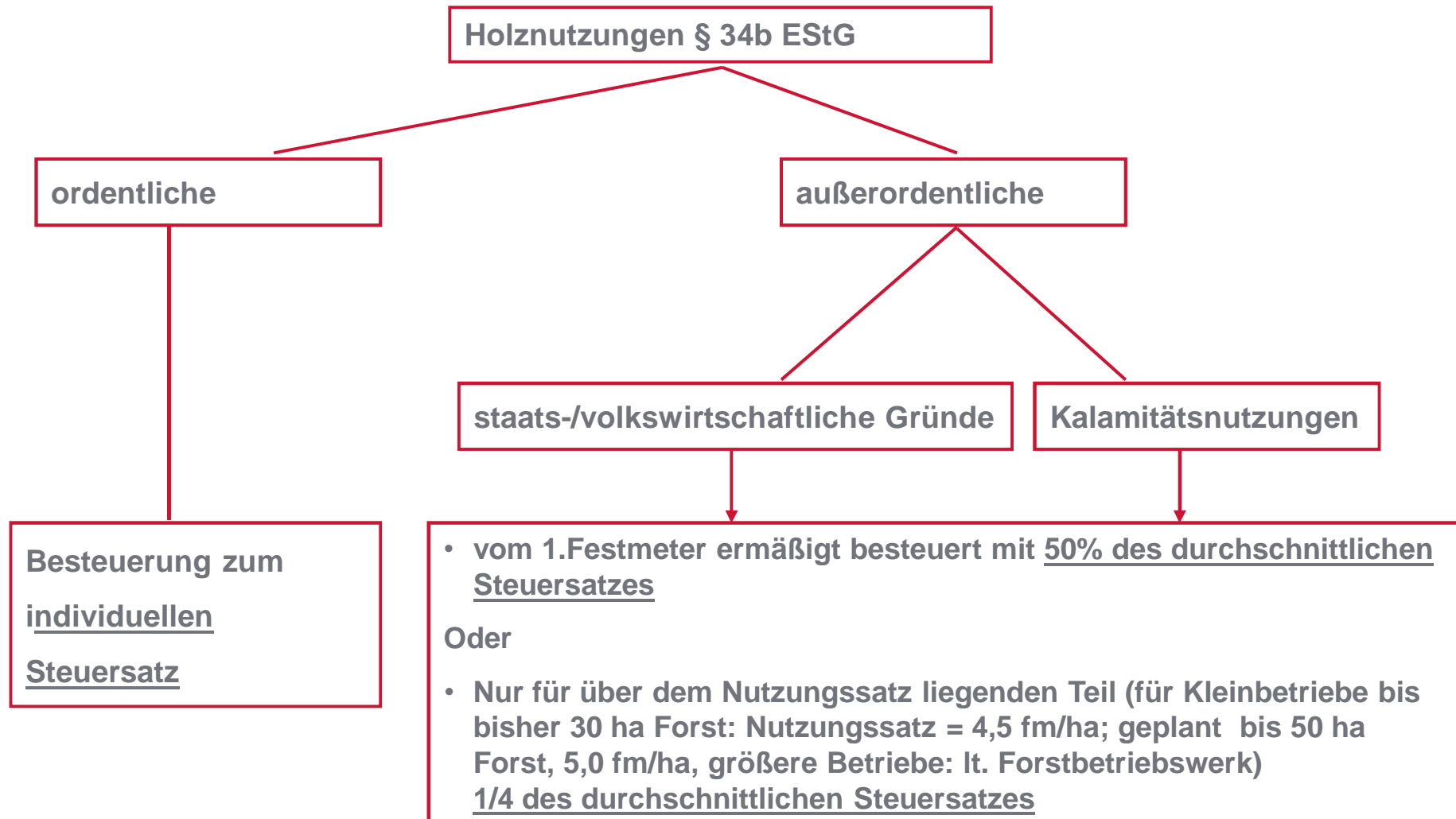
= Ergebnis

→ Das Ergebnis ist im Verhältnis der ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen aufzuteilen (mengenmäßige Aufteilung).

- nicht verkaufte Vorräte sind hier bei der Aufteilung noch nicht zu berücksichtigen

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen

§ 34 b EStG – Auf welche Nutzungen ist welcher Steuersatz anzuwenden?



Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



§ 34 b EStG - Beispiel:

- Buchführender Forstwirt hat Einnahmen aus Holzverkäufen in Höhe von 100.000 €.
- Die Betriebsausgaben (Harvester, Rückewagen, AfA Forstmaschinen etc.) betragen 40.000 €.
- Von den verkauften 2.000 fm sind 1.200 fm als Kalamitätsnutzung anerkannt worden.
- Der durchschnittliche Steuersatz beträgt 30%
- Der Forstwirt hat einen anerkannten Nutzungssatz von 800 fm für seinen Betrieb durch ein Forstbetriebswerk nachgewiesen.

Betriebseinnahmen	100.000 €
- Betriebsausgaben	40.000 €
= Ergebnis	60.000 €

Besteuerung der Einkünfte aus Holznutzungen



§ 34 b EStG - Fortsetzung Beispiel:

	fm	Berechnung Anteil	Ergebnis	Steuersatz	
Ordentliche Holznutzung	800	800/2.000	24.000 €	Normaler Steuersatz = 30%	7.200 €
Außerordentliche Holznutzung innerhalb des Nutzungssatzes	800	800/2.000	24.000 €	Halber durchschnittlicher Steuersatz = 15 %	3.600 €
Außerordentliche Holznutzung außerhalb Nutzungssatz	400	400/2.000	12.000 €	Viertel durchschnittlicher Steuersatz = 7,5 %	900 €
Summe	2.000		60.000 €		11.700 €

Agenda



- 1** Umsatzsteuer
- 2** Einkommensteuer
- 3** Hofübergabe sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 4** Sozialversicherung

Grundsätzliche Voraussetzungen

- **Rechtzeitig „Gedanken machen“ wie Betrieb und anderes Vermögen verteilt werden soll**
 - Wer soll was bekommen?
 - Welche Austragsleistungen und Wohnrechte benötigt der Übergeber
 - Welche anderen Einkünfte liegen im Alter vor?
 - Wie viel Geld wird für das Halten des Lebensstandards im Alter benötigt?
 - Eventuelle Rückbehalte/Entnahmen (Betriebsaufgabe/-einstellung)
- **Hofübergabe muss gewollt sein im Sinne von „Going Concern“**
 - Keine wesentlichen Rückbehalte des Betriebsvermögens
 - Keine unerfüllbaren Auflagen/ Austragsforderungen /Ausgleichsleistungen an Geschwister, etc.
- **im Vorfeld Beratung in Anspruch nehmen**
 - Steuerrecht, Zivilrecht, evtl. Sozialrecht wegen Alterskasse und Krankenkasse

Was muss übergehen um keine ungewollte Einkommensteuer auszulösen?

- Es ist grundsätzlich der gesamte Betrieb, ein Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil zu übergeben
 - Alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen sind zu übergeben
 - Folgen bei Rückbehalt wesentlicher Betriebsgrundlagen
 - Steuerpflichtige Entnahme der übertragenen Flächen und Wirtschaftsgüter unter Versteuerung der stillen Reserven
 - Übergeber hat weiter landwirtschaftlichen Betrieb mit zurück behaltenen wesentlichen Betriebsgrundlagen

- Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich:
 - Einzelfallbeurteilung, z.B.
 - Rückbehalt Teilbetrieb Forst
 - Sog. verkleinerter Rückbehaltbetrieb (< 10% der landw. Nutzfläche werden zurück behalten, in der Summe aber über 3.000 m² landw. Nutzfläche)

Steuerliche Folgen - Einkommensteuer

- **Austragsleistungen mindern jährlich das zu versteuernde Einkommen des Übernehmers, wenn...**
 - Ausreichend hohe Einkünfte zum Verrechnen beim Übernehmer vorliegen
 - Der übergebene Betrieb die vereinbarten Austragsleistungen erwirtschaften kann (ausreichende Ertragsfähigkeit)
 - Die Leistungen wie vertraglich vereinbart geleistet werden
 - Regelmäßig und nachhaltig
 - Kann nicht willkürlich ausgesetzt oder abgeändert werden
 - Auch der Höhe nach; Ausnahme: schriftliche Anpassung der Höhe mit ausreichend nachvollziehbarer Begründung (z.B. geänderte Bedarfslage beim Altenteiler)

- **Austragsleistungen sind beim Übergeber als sonstige Einkünfte zu versteuern**
 - In der Regel niedrigerer Steuersatz als beim Hofübernehmer = Progressionsvorteil bei der Einkommensteuer innerhalb der Familie

Steuerliche Folgen - Einkommensteuer

→ Bei Nichtdurchführung der Regelungen des Übergabevertrages

- Vertragsleistungen steuerlich nicht mehr berücksichtigungsfähig
 - selbst wenn die Austragsleistungen wieder aufgenommen werden → Nichtanerkennung des Vertrages auch in Zukunft!
 - Folgen für die Besteuerung
 - Übergeber: keine Versteuerung der sonstigen Einkünfte
 - Übernehmer: kein Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben und damit keine Minderung des zu versteuernden Einkommens
- Zivilrechtlich besteht aber weiter Zahlungspflicht!

Steuerliche Folgen – Bewertung für die Schenkungsteuer

→ Bewertung typischer Land- und Forstwirtschaft viel geringer als Verkehrswert

- Beispiel: 100 ha Forst in Niederbayern im Eigentum mit folgendem Bestand

Altersklasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summen
Jahre	0-20	21-40	41-60	61-80	81-100	101-120	
Anzahl ha Fichte I. Ertragsklasse	10,00	20,00	20,00	20,00	20,00	10,00	100,00

Wert für Zweck der Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 246.078

- Aber wenn z.B. Verkauf Forst innerhalb v.15 Jahren ohne Reinvestition innerhalb v. 6 Monaten: für verkauften Teil Nachbewertung zu Verkehrswerten abzgl. 10%
- ### → Bauland und zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken genutzte/vermietete Gebäude des Betriebsvermögens werden i.d.R. zu Verkehrswerten bewertet
- ### → Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhaus
- bei aktiv bewirtschafteten Betrieben gibt es für Lärm- und Geruch pauschalen Abschlag von 15%, ansonsten Bewertung zu Verkehrswerten wie Grundvermögen

Übergabevertrag



Steuerliche Folgen - Schenkungsteuer

→ Betriebsübergang der typischen Land- und Forstwirtschaft unterliegt grundsätzlich sog. Verschonungsregelungen und kann steuerfrei sein

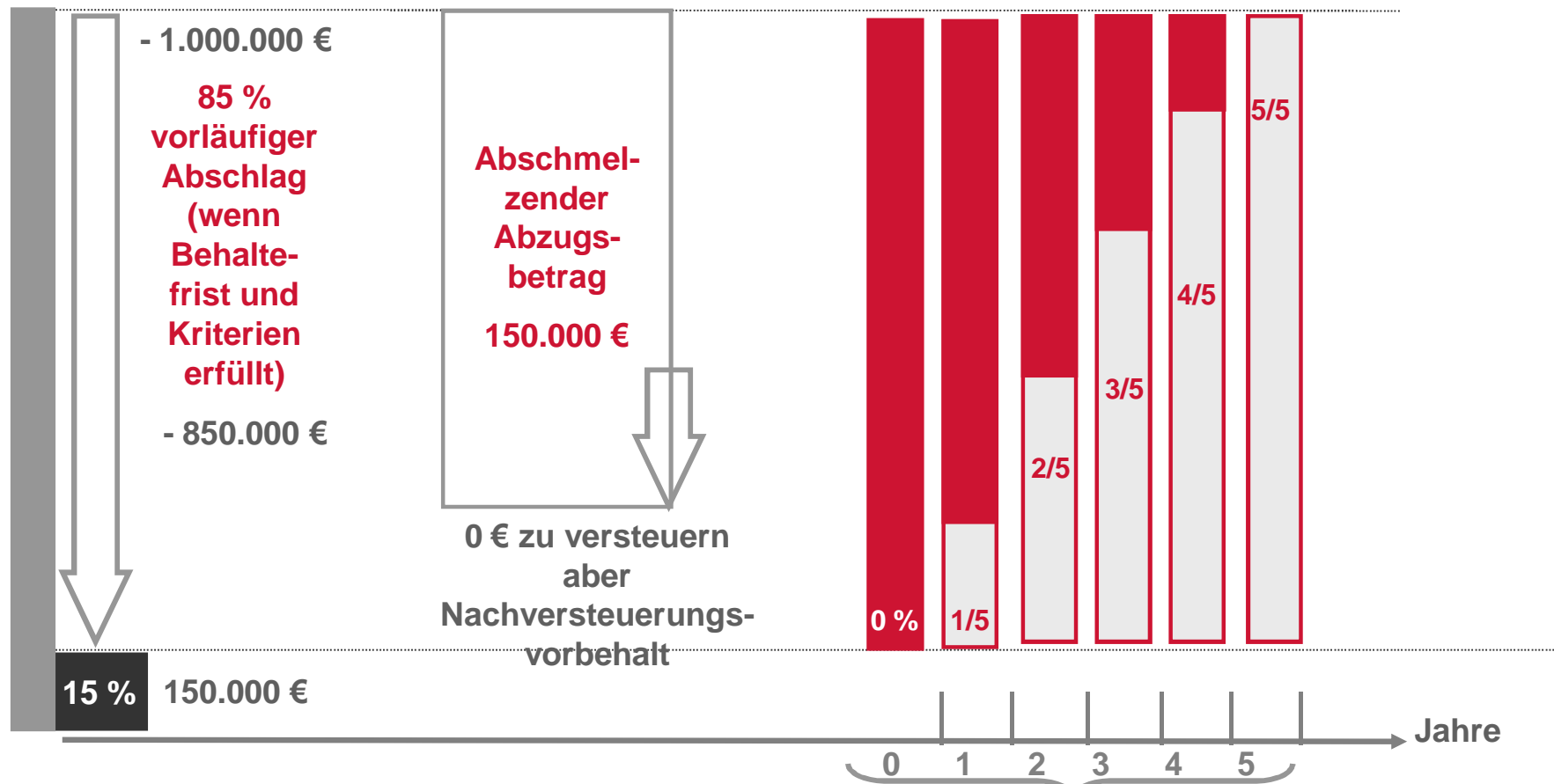
100% Steuerfreistellung für betriebl. Teil (auf Antrag)	85% Steuerfreistellung für betriebl. Teil (automatisch)
7 Jahre Behaltensfrist	5 Jahre Behaltensfrist
	Zusätzlich abschmelzender Abzugsbetrag: 150.000 € alle 10 J.

- Jährliche Abschmelzung des Verschonungsabschlags um 1/7 bzw. 1/5
 - wenn Behaltensfristen nicht eingehalten werden droht Nachversteuerung
 - Ausnahme: Reinvestition in begünstigtes Vermögen innerhalb von 6 Monaten
- **Achtung: Kein Verschonungsabschlag für Altenteiler- oder Betriebsleiterwohnhaus sowie nicht selbstbewirtschaftetes Bauland, Miethäuser, zu Gewerbebezwecken vermietete Hallen ...**

Übergabevertrag

Betriebsfortführung bei Schenkung land- und forstw. Vermögen von 1 Mio €

Hier: Regelverschonung (Alternative wäre 100% Freistellung bei 7 J. Behaltezeit)



Bei Betriebsfortführung etc. nach Ablauf von 5 Jahren ganzer Verschonungsabschlag, sonst anteilig nach Verstoßjahr Nachversteuerung

Steuerliche Folgen - Schenkungsteuer

→ Beispiele für Nachversteuerungsgründe innerhalb der Behaltefrist:

- Veräußerung Betrieb, wesentlicher Betriebsgrundlagen oder selbstbewirtschafteter Bauplätze
- Verpachtung von Flächen für mehr als 15 Jahre am Stück
- Einstellung der Eigenbewirtschaftung von selbstbewirtschafteten Bauplätzen
- Betriebsaufgabe oder Entnahme, die dazu führt, dass kein begünstigtes landw. Vermögen mehr vorliegt
 - z.B. wegen anschließender gewerblicher Nutzung, Pachtvertrag für >15 Jahre am Stück)
- Eröffnung Insolvenz Betrieb
- Verwendung begünstigten Vermögens für Schenkungsteuerzahlung

→ Fazit:

- „Hält man durch“ geht der Betrieb selbst schenkungsteuerfrei über
- Bundesverfassungsgericht prüft, ob diese weitreichende Verschonung verfassungsgemäß ist

Übergabevertrag



Steuerliche Folgen – Schenkungsteuer

→ Für nicht begünstigtes Vermögen wie Wohnhaus... gibt es persönliche Freibeträge

Steuerklasse		Freibetrag
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000,00 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €
	Enkel, Urenkel	200.000,00 €
	Eltern und Großeltern (Erbfall)	100.000,00 €
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkung)	20.000,00 €
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegereltern	
	geschiedener Ehegatte	
Steuerklasse III	Sonstige	20.000,00 €

Agenda



- 1** Umsatzsteuer
- 2** Einkommensteuer
- 3** Hofübergabe sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 4** Saisonarbeitskräfte im Forst

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.1 Definition:

Arbeitnehmerfreizügigkeit

bedeutet, dass die Bürger der neuen
EU-Mitgliedstaaten den deutschen Arbeitnehmern
gleichgestellt werden!

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.2 Was ändert sich?

→ Verfahren über die Arbeitsagenturen entfällt

- Arbeitgeber muss sich seine Saisonarbeitskraft „selbst suchen“
- Einstellungszusage/Arbeitsvertrag (EZ/AV) entfällt
- Anforderungs-, Vermittlungs- und Ersatzvermittlungsverfahren entfallen
→ Damit entfallen auch die Kosten des Vermittlungsverfahrens

▶ Arbeitsvertrag zwischen EU-Arbeitnehmer und Landwirt

- Kein Arbeitsvertrag = unbefristetes Arbeitsverhältnis!
- Befristung bedarf der Schriftform (§14 Abs. 4 Teilzeitbefristungsgesetz)
- AG ist verpflichtet, Arbeitsbedingungen innerhalb von 1 Monat nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen (§2 Nachweisgesetz)
 - ▶ zweisprachige Arbeitsverträge über ECOVIS

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.2 Was ändert sich?

→ Aufenthaltsdauer von Saisonarbeitnehmern

Meldepflicht beim zuständigen Einwohnermeldeamt bleibt bestehen

- Bis 3 Monate:
gültiger Personalausweis / Reisepass reicht aus (§2 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU)
- Ab 4 Monate:
zuständige Ausländerbehörde kann Nachweise für Freizügigkeit fordern
 - gültiger Personalausweis / Reisepass
 - Nachweis über Sicherstellung des Lebensunterhalts (z.B. Arbeitsvertrag)
 - Lichtbild
- Liegen alle Voraussetzungen vor, wird eine „Freizügigkeitsbescheinigung“ von der Gemeinde ausgestellt.
- Die Bescheinigung und deren Antragstellung sind gebührenfrei.

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.2 Was ändert sich?

→ Beschäftigung nunmehr ohne Beschränkungen

- maximale Beschäftigungsdauer von 6 Monaten entfällt (**NICHT BEI RUMÄNEN UND BULGAREN**)– dauerhafte Beschäftigung ist möglich!

→ Beiträge an die Zusatzversorgung für Land- und Forstwirtschaft

- für ständig beschäftigte Arbeitnehmer (rv-pflichtig im dt. SV-Recht)
- ständig beschäftigt = Anstellung für mehr als 6 Monate
- Informationen unter: www.zla.de

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.3 Was ändert sich N I C H T?

- Einreise und Aufenthalt für EU-Personen ohne Visum möglich, Personalausweis genügt
- Das deutsche Arbeitsrecht, das Arbeitsschutzrecht und evtl. tarifvertragliche Regelungen sind auch künftig zu beachten
 - Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz)
 - Mindesturlaub (Bundesurlaubsgesetz)
 - Kündigungsfristen (BGB, Kündigungsschutzgesetz), usw.
 - ▶ arbeitsrechtliche Beratung durch ECOVIS L+C Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
- Keine Beeinflussung des Bereiches der Sozialversicherung durch volle Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Es gilt weiterhin europäisches Gemeinschaftsrecht.
 - Der **Arbeitgeber** muss feststellen, welches Sozialversicherungsrecht gilt (Verordnung [EG] 883/2004 als Nachfolgeverordnung der VO [EWG] 1408/71).

4. Saisonarbeitskräfte im Forst



4.4 Sozialversicherung

→ Sachbezugswerte
Änderungen zum 01. Januar 2013

→ Sofortmeldung im deutschem SV-Recht
nur für bestimmte Branchen (z.B. Forstwirtschaft, Gaststätten)

Achtung:

- Werden im Betrieb während des Jahres bereits Arbeitnehmer beschäftigt (nicht im Wald) und ein Arbeitnehmer kurzzeitig im Wald eingesetzt → fällt **NICHT** unter die Sofortmeldepflicht.
Weitere Voraussetzung hierzu: Die Forstfläche darf nicht mehr als 50 % der Gesamtfläche des Land-und Forstwirts betragen.
- Werden im Betrieb ausschließlich für den Einsatz im Wald Saison-Arbeitnehmer beschäftigt → die im Wald eingesetzten Arbeitskräfte unterliegen der Sofortmeldung!!

Vielen Dank ...



**ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft
mbH**

Niederlassung Landau

Hans Laimer, StB

**Straubinger Str. 7
94405 Landau**

Tel.: 09951-98 62 15

E-Mail: hans.laimer@ecovis.com

Internet: www.ecovis.com

Quelle(n): Eigene Darstellung

www.ecovis.com

Referent: Hans Laimer, StB

46